

Gemeindeamt Auerbach



Pol. Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich
5224 Auerbach Nr. 2
Telefon: 07747/5215, Fax: 07747/5215-6
E-Mail: gemeinde@auerbach.ooe.gv.at
<http://www.auerbach.ooe.gv.at>

Zahl: 813/1-2017
Sachbearbeiter: Birgit Paulsen
Auerbach, am 01.01.2017

Abfallordnung

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Auerbach vom 16.09.2010
mit der eine Abfallordnung der Gemeinde Auerbach erlassen wird.**

Eingearbeitete Änderungen:

1. Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 05. März 2013, wirksam ab 21.03.2013
2. Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13. Sept. 2016, wirksam ab 01.01.2017

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b)
 - a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle**:
 - feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich ist.

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Auerbach.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Mattighofen, Kühbachweg 1b, 5230 Mattighofen. Überdies erfolgt zweimal jährlich eine Sammlung von sperrigen Abfällen mittels Bringsystem beim Bauhof Auerbach. Zusätzlich erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung im Gemeindeamt.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Auerbach.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Auerbach, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in das ASZ Mattighofen zu bringen bzw. im Bedarfsfall zweimal jährlich zur Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Auerbach zu bringen. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung und Kostenersatz. Bei Abholung im Bedarfsfall sind die sperrigen Abfälle von demjenigen bei dem sie anfallen am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Grünabfälle sind während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Mattighofen oder zur Kompostierungsanlage Sengthaler, 5233 Pischelsdorf am Engelbach, Stapfing 1, zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.
- (5) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter ab 7.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäischen Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Biosäcke 10 – 15 Liter	EN 13592
Biosäcke 10 – 240 Liter	EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke 7 – 240 Liter	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht (Mindestbehältervolumen pro Woche und Person: 5 Liter):

- a) für einen Haushalt (bis insgesamt max. 2 Personen):
60 l Abfalltonne
- b) für einen oder zwei Haushalte (bis insgesamt max. 6 Personen) auf demselben Grundstück:
120 l Abfalltonne
- c) für jeden weiteren Haushalt:
120 l Abfalltonne
- d) für Gaststätten ohne Beherbergung bis 30 Sitzplätze:
120 l Abfalltonne
für weitere 40 Sitzplätze:
120 l Abfalltonne
- e) für Beherbergungsbetriebe bis 10 Betten:
120 l Abfalltonne
für je weitere 15 Betten:
120 l Abfalltonne
- f) für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 10 Mitarbeiter:
120 l Abfalltonne
für je weitere 15 Mitarbeiter:
120 l Abfalltonne

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch den beauftragten Dritten Fa. Buttenhauser GmbH, Stallhofen 60, 5231 Schalchen, erfolgt vierwöchentlich.
- (2) Sperrige Abfälle können ständig zu den Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum Mattighofen oder zweimal im Jahr beim Bauhof abgegeben werden. Zusätzlich erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle erfolgt auf Grund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in den amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Auerbach und auf der Homepage der Gemeinde Auerbach www.auerbach.ooe.gv.at veröffentlicht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau am Inn, 5280 Braunau am Inn, Industriezeile 32a mit dem Altstoffsammelzentrum Mattighofen und der Kompostierungsanlage Sengthaler, 5233 Pischelsdorf am Engelbach, Stapfing 1. Dort können die im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle zur Verwertung abgegeben werden.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 01.01.2011 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 22.03.2005 außer Kraft.